

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche nichtöffentliche Sitzung

des Gemeinderates Wettstetten

Tag und Ort der Sitzung

Donnerstag, den 31.01.2002, Wettstetten / Feuerwehrhaus

Vorsitzender

1. Bürgermeister Johann Mödl

Schriftführer

Sandra Grad

Von den ordnungsgemäß geladenen 17 Mitgliedern sind 17 anwesend. Entschuldigt / unentschuldigt

Nr. und Gegenstand der Beratung

Nr. 2

Klarstellung zum Beschluss vom 26.04.2001 bezüglich der Zulässigkeit von Gewächshäusern im Wochenendhausgebiet „Am Adlmannsberg“

Der Gemeinderat beschließt, dass der Beschluss vom 26.04.2001 wie folgt ergänzt wird.

- Ein Nebengebäude für Gerätschaften bis zu 6 m² Grundfläche darf errichtet werden, wenn sich dies innerhalb der festgesetzten 50 m² überbaubarer Grundstücksfläche bewegt.
- Außerdem ist ein Gewächshaus zur Pflanznutzung bis zu 8 m² Grundfläche zulässig.
- Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit 17 gegen 0 Stimmen für den Beschluss

XX

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung dient der Vorlage bei

Wettstetten, 18.02.2002



Gemeinde Wettstetten

Johann Mödl
Mödl
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "WETTSTETTEN-ADLMANNBERG"

Bebauungsplanauszug -Festsetzungen- zur Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.1985 Nr. 4.

WETTSTETTEN, den 11.10.1985

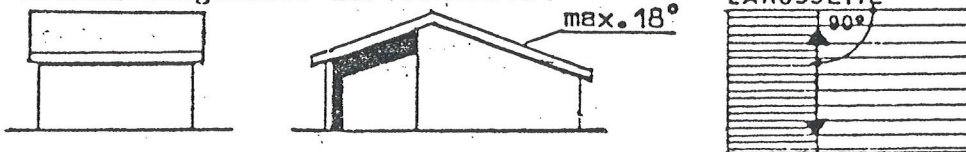
GEMEINDE WETTSTETTEN

Meier
(Meir)
1. Bürgermeister



1.50 A u ß e r e G e s t a l t u n g :

1.51 Die Firstrichtung der einzelnen Häuser hat im rechten Winkel zur Gebäudelängsseite zu verlaufen.



←→ Vorgeschriebene Firstrichtung, parallel zur nächstliegenden seitlichen Grundstücksgrenze

- 1.52 Bauweise: Holzgerippe o. Tafelbau o. Massivbauweise m. Holzverkleidung
Dachform: Satteldach
Dachneigung: max. 18°
Dachdeckung: Pappe o. Wellasbest; dunkelgrau, Ziegelware dunkelbraun
Kniestock: Unzulässig
Keller: Unzulässig
Sockelhöhe: max. 25 cm

Aufstellung - Änderung
genehmigt mit Verfügung
vom 11.07.86 Nr. 34/A2.610
Landratsamt Ingolstadt
H. J. ...

Die Gemeinde Wettstetten erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Faßung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl.I S. 2256), geändert mit Gesetz vom 06.07.79 (BGBl.I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 Abs. 4 i.V. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I S. 1763), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl.S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.01.65 (BGBl.I. S. 21) diese textliche Änderung der Festsetzungen unter Ziffer 1.51 und 1.52 als Satzung.

VERMERKE:

1. Die Änderung wurde gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 25.02.1986 bis 25.03.1986 in der Gemeindekanzlei Wettstetten, Zimmer Nr. 4 öffentlich ausgelegt.

Wettstetten, den 22.05.1986



Meir

Meir - 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Wettstetten (Gemeinderat) hat mit Beschluß vom 15.05.1986 Nr. 5 die textliche Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Wettstetten, den 22.05.1986



Meir

Meir - 1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Eichstätt hat die Änderung mit Schreiben vom 11.07.1986 Nr. 34/Az. 610 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.07.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Wettstetten, den 21. JULI 1986



Meir

Meir - 1. Bürgermeister

4. Die genehmigte Änderung liegt spätestens ab ortsüblicher Veröffentlichung seiner Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei Wettstetten während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Die Änderung wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Wettstetten, den 21. JULI 1986



Meir

Meir - 1. Bürgermeister